



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_103 JAHRGANG 45
21. Oktober 2016

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Masterstudiengang Public Interest Design
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 21.10.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine, Meldefristen
- § 5 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 6 Täuschung, Wiederholung
- § 7 Bescheid
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 9 Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren
- § 10 Hauptverfahren (mündliche Prüfung)
- § 11 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 12 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 13 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Public Interest Design mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal (Eignungsfeststellungsverfahren) soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles des Studiengangs erwarten lässt.
- (2) Der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung ist als Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Public Interest Design erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bezieht sich auf den Masterstudiengang Public Interest Design.

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sowie weitere Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Design und Kunst – gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das der Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Zudem wählt der Fakultätsrat drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aus der Gruppe der Studierenden in die Kommission. Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat zudem eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 11 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Teilprüfungen
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission
 3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen und das Gesamtergebnis der Prüfung
 5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design gilt entsprechend.

§ 4 Prüfungstermine, Meldefristen

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Kommission fest und veröffentlicht diese spätestens im Januar jeden Jahres, aber auch spätestens 2 Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Webseite der Fakultät für Design und Kunst.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Kommission auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst auch die von der Kommission festgelegte Abgabemodalitäten sowie alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Design und Kunst – der Bergischen Universität Wuppertal. Die Anschrift lautet:

Bergische Universität Wuppertal
Fakultät für Design und Kunst (Dekanat)
Gaußstraße 20
D-42119 Wuppertal.

§ 5

Zulassung, Zulassungsverfahren

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer sich in der gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist und in der gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Form auf dem dafür vorgesehenen Formular und einschließlich der in § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen um Feststellung der studiengangspezifischen künstlerisch-gestalterischen Eignung beworben hat. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design an der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck (Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Public Interest Design auf der Website der Fakultät für Design und Kunst)
 2. eine Beglaubigte Kopie des Bachelor-Zeugnisses und/oder der Bachelor-Urkunde. Falls das Bachelorzeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, können auch Studiennachweise von insgesamt mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten oder ein vorläufiges Prüfungszeugnis vorgelegt werden. Das Zeugnis kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. Motivations-Schreiben mit Begründung der Studienabsichten und Beschreibung eigener Projektideen (max. eine DIN A4-Seite),
 5. Portfolio mit Arbeitsproben gemäß § 4 Abs. 3. Das Portfolio unterliegt keinen konkreten Layout-Vorgaben, darf aber das Format DIN A3 nicht überschreiten. Es wird kein Thema bzw. keine Aufgabe für das Portfolio gestellt. Ein erläuternder Text kann beigefügt werden (max. eine DIN A4 Seite). Dreidimensionale Arbeitsproben sind nur durch Fotografien (mehrere Ansichten) zu dokumentieren. Bei den Arbeitsproben muss das Entstehungsdatum vermerkt sein. Das Portfolio muss in digitaler Form eines Datenträgers mit Bilddaten (in der Regel PDF) in einem von der Prüfungskommission mitgeteilten Format eingereicht werden. Für das Einreichen von Originalen und Unikaten wird keine Gewährleistung übernommen. Das Portfolio kann nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens zu den hierzu mitgeteilten Terminen abgeholt werden und wird nicht in den Prüfungsakten dokumentiert.
 6. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die vorgelegten Arbeitsproben selbstständig angefertigt hat.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg eingehen oder im Rahmen der hierzu auf der Website der Fakultät für Design und Kunst veröffentlichten Abgabezeiten persönlich abgegeben werden. Bewerbungen, die per Fax, online oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Während der mündlichen Prüfung nach § 10 muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 6

Täuschung, Wiederholung

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 bekannt, so zieht die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des jeweiligen Studiengangs zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Teilprüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung

muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilprüfungen werden nicht anerkannt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 7 Bescheid

Ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen Bescheid. In der Regel wird der Bescheid spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Teilprüfung übermittelt.

§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens gliedert sich die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in folgende Teilprüfungen:
 1. eine Bewertung der Arbeitsproben des Portfolios im Rahmen der Vorauswahl zum Hauptverfahren (§ 9) sowie
 2. eine mündliche Prüfung im Rahmen des Hauptverfahrens (§ 10).
- (2) Zur Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 9 Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren

- (1) In der Vorauswahl entscheidet die Kommission aufgrund der nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 eingereichten Motivationsschreiben und Portfolio über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hauptverfahren.
- (2) Die Kommission lädt die zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin oder den Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens (mündliche Prüfung) schriftlich ein.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird zum Hauptverfahren (mündliche Prüfung) nicht zugelassen und nimmt am weiteren Auswahlverfahren nicht teil, wenn die Kommission aufgrund der Arbeitsproben entsprechend den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Kriterien die Nicht-Eignung feststellt und die Arbeitsproben insgesamt als nicht ausreichend bewertet. Eine Ablehnung der Zulassung zum Hauptverfahren erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Hauptverfahren (mündliche Prüfung)

- (1) Im Hauptverfahren legt die Bewerberin oder der Bewerber eine mündliche Prüfung von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer vor der Kommission ab. Die mündliche Prüfung bezieht sich auch auf die eingereichten Arbeitsproben und das Motivationsschreiben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (2) In Zweifelsfällen über die Eignung kann die Kommission zusätzlich eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung zur Überprüfung der Eignung bestimmen.
- (3) Für das Hauptverfahren gelten § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design entsprechend.

§ 11 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Einzelleistungen (Portfolio mit Arbeitsproben und mündliche Prüfung) zu Grunde zu legen. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich nach den Kriterien:
 1. künstlerisch-gestalterische Qualifikation
 2. inhaltlich-konzeptionelle Qualifikation.
 3. kommunikative Qualifikation.

- (2) Für die Einzelleistungen (Arbeitsproben und mündliche Prüfung) setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission jeweils eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Einzelbewertungen der Teilprüfungen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Gesamtnote von 3,0 (befriedigend) oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Masterstudiengang Public Interest Design zuerkannt. Bewerberinnen und Bewerber, die eine schlechtere Gesamtnote als 3,0 (befriedigend) erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Masterstudiengang Public Interest Design nicht zuerkannt.

12

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mit. Ablehnende Entscheidungen begründet sie oder er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Möglichkeit, die von ihr oder ihm eingereichten Originalexemplare innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

§ 13

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Public Interest Design. Sie gilt jeweils für die zwei unmittelbar und in Folge auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Kommission auf Antrag. Im Einzelfall kann sie entscheiden, dass zur Anerkennung eine Teilnahme an einzelnen Teilprüfungen des Feststellungsverfahrens erforderlich ist.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 27.04.2016.

Wuppertal, den 21.10.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch